

Merkblatt

Eintragung von Installationsunternehmen | Mai 2023

Eintragung von Gas- und Wasserinstallationsunternehmen in die
Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber und
Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg und Bayern

Herausgegeben vom
Landes-Installateurausschuss Gas und Wasser Baden-Württemberg (LIA BW) und
Landes-Installateurausschuss Gas und Wasser Bayern (LIA Bayern)



Fachverband SHK Baden-Württemberg
Fachverband SHK Bayern



Landesgruppe Baden-Württemberg
Landesgruppe Bayern

Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Voraussetzungen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in die Installateurverzeichnisse der Gasnetzbetreiber (NB) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beschrieben.

Zweck dieses Merkblattes ist eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen zu erreichen mit möglichst gleichen Dokumenten als Voraussetzung für die Eintragung in den Zuständigkeitsbereichen der Landes-Installateurausschüsse Baden-Württemberg (LIA BW) und Bayern (LIA Bayern).

Hinweis: Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Personen, werden in dieser Ausgabe geschlechtsindifferente Personenbezeichnungen gewählt.

Inhalt

1. Eintragung	3
2. Installateurverzeichnis	3
3. Voraussetzungen für die Eintragung	3
3.1 Allgemein	3
3.2 Betriebsausstattung.....	4
3.2.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke	4
3.2.2 Werkstattausrüstung	4
3.3 Versicherungsnachweis.....	5
3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft.....	5
3.5 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676.....	5
4. Installateurausweis	6
5. Mitteilungspflichten	6
6. Ausnahmegenehmigungen.....	6
7. Abkürzungsverzeichnis	7
8. Anlagen.....	7

1. Eintragung

Gemäß der NDAV § 13 Abs. 2 und der AVBWasserV § 12 Abs. 2 dürfen Arbeiten, außer durch den Gas-Netzbetreiber (NB) bzw. das Wasserversorgungsunternehmen (WVU), nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB bzw. WVU eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB bzw. das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die Eintragung darf außer in ein eigenes Installateurverzeichnis auch in ein gemeinsam geführtes Verzeichnis mehrerer NB bzw. WVU oder von den NB/WVU beauftragten Unternehmen/Organisationen erfolgen.

Die schriftliche Grundlage für die Eintragungspraxis sind die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. November 2021“. Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), heute Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), in Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BHKSt) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Für Installateurverträge, die vor Inkrafttreten dieses Merkblattes abgeschlossen wurden, gelten grundsätzlich auch bei der Verlängerung die damals zugrunde gelegten Eintragungsvoraussetzungen.

2. Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich bei dem NB/WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet, in Ausnahmefällen bei dem NB/WVU, in dem das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) überwiegend tätig ist. Das beim NB/WVU übliche Anmeldeverfahren ist anzuwenden. Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung bzw. Installationsunternehmen im Sinne der NDAV/AVBWasserV. Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Werksinstallationsfirmen eingetragen und sind nicht berechtigt, an Anlagen außerhalb der Werksliegenschaften (= Anlagen Dritter) zu arbeiten.

Die Eintragungsvoraussetzungen nach Kapitel 3 sind einzuhalten.

3. Voraussetzungen für die Eintragung

3.1 Allgemein

Jeweils gültige Nachweise über:

- Nachweis der fachlichen Befähigung, Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Gas/Wasser (siehe Anlage 1)
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- Handwerksrolleneintragung/IHK-Eintragung gemäß Handwerksrecht, Auszug aus der Handwerksrolle mit Angabe der verantwortlichen, einschlägigen Fachkraft und aktuelle Handwerkskarte (Vor- und Rückseite)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Nachweis über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsnachweis)
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen

3.2 Betriebsausstattung

3.2.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke

Das VIU muss den aktuellen Stand der Rechtsvorschriften und erforderlichen Regelwerke besitzen oder den ständigen Zugang hierzu nachweisen. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
Gas:	Gas:
NDAV*	
Feuerungsverordnung (FeuV)*	
DVGW G 600 (A), (TRGI)	Kommentar zu DVGW G 600 (A), (TRGI)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur VOB DIN 18381
Wasser:	Wasser:
AVBWasserV*	
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	
DIN EN 806	
DIN EN 1717	
DIN 1988 (TRWI)	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur VOB DIN 18381
	DVGW W 551 (A) „Verminderung von Legionellenwachstum“
	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“

* = kostenfrei im Internet, z. B. unter www.gesetze-im-internet.de

3.2.2 Werkstattausrüstung

Das VIU muss über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie über ordnungsgemäße Mess- und Prüfwerkzeuge verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Als Werkstatt kann in diesem Sinne auch ein entsprechend ausgerüsteter Werkstattwagen (Kundendienstfahrzeug) ausreichend sein. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
Allgemein:	Allgemein:
Werkbank mit Schraubstock	
Geeignetes Werkzeug für die Installation	
Geeignetes und zulässiges Dichtungsmaterial	
Gas	Gas
Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß DVGW G 465-4 (A)
Messgerät zur Leckmengenmessung	Messgerät vorzugsweise gemäß DVGW G 5952 (P)
Tauspiegel	Abgasanalysegerät
Wasser:	Wasser:
Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Wasserleitungen (Zeigermanometer)	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät. (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
Für Trinkwasser zugelassenes Gewinde-Schneideöl	

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des örtlichen Installateurausschusses oder durch den NB/WVU bzw. dessen Beauftragten durchgeführt werden.

3.3 Versicherungsnachweis

Das IU muss den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen. Die nachfolgend genannten Summen sind Empfehlungen. Das zu versichernde Risiko kann im Einzelfall wesentlich höher liegen und muss durch das VIU in Abstimmung mit seinem Versicherer festgelegt werden.

Zu Versicherndes Risiko	Deckungssumme
Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5 Mio €
Tätigkeitsschäden	unbegrenzt

3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Die Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Gewerk ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen. **Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Befähigung zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU.**

Die Landesinstallateurausschüsse Baden-Württemberg und Bayern (LIA) der Sparten Gas und Wasser haben nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft, wie in Anlage 1 aufgeführt, einvernehmlich festgelegt.

Sachkundenachweis

Der gemäß Anlage 1 ggf. zusätzlich erforderliche Sachkundenachweis durch Qualifikationslehrgänge ist je Bundesland wie folgt geregelt:

Baden-Württemberg:

Entsprechend Kooperationsvertrag zwischen VFEW und FVSHK, Stand 27.09.2009, sind die Qualifikationslehrgänge TRGI/TRWI in Verbindung mit dem Prüfverfahren des LIA Baden-Württemberg als Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis zugelassen.

Bayern:

Laut Beschluss des LIA Bayern vom 21.11.2005 erfolgt der Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Bayern in der jeweils aktuellen Fassung (kann bspw. beim Fachverband SHK Bayern eingesehen werden).

Praxiserfahrung

Die gemäß Anlage 1 ggf. zusätzlich erforderliche Praxiserfahrung in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation kann insbesondere durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch vergleichbare praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann eine befristete Eintragung unter dem Vorbehalt der Vorführung mangelfreier Referenzanlagen erfolgen. Die Prüfung von Referenzanlagen erfolgt entweder durch den Netzbetreiber selbst oder durch die Beauftragung eines Sachverständigen. Die mit der Prüfung verbundenen Kosten können auf Grundlage einer vorherigen Vereinbarung dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

3.5 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676

Wartungsunternehmen mit Fach Zertifizierung nach DVGW G 676 (A) werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen. Sie können dort aber registriert werden, bzw. getrennt registriert werden.

Ein Verzeichnis der jeweils aktuell nach G 676 zertifizierten Unternehmen steht im Internet unter:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnisse.html>

4. Installateurausweis

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis bzw. eine Bestätigung mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und der verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n)

(siehe Anlage 5). Alternativ ist auch eine Bestätigung der Eintragung vom NB/WVU möglich.

5. Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen NB/WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Änderung oder Löschung der Eintragung bei der Handwerkskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Änderung oder Löschung des Gewerbebetriebes
- Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Inhaberwechsel
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Kontaktdaten, wie z.B. Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

6. Ausnahmegenehmigungen

Installationsunternehmen aus anderen EU-Ländern haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation durch den NB/WVU wird daraufhin von dem NB/WVU eine zeitlich befristete Eintragung vorgenommen.

Die verantwortliche Fachkraft muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Stand der Kenntnisse über die einschlägigen Verordnungen und Regelwerke kann durch das zuständige NB/WVU abgefragt werden.

7. Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (früher)
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (heute)
BHKS	Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e. V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FVSHK BW	Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg
FVSHK BY	Fachverband Sanitär Heizung Klima Bayern
HS	Hochschule (für angewandte Wissenschaften)
HWK	Handwerkskammer
HWO	Handwerksordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
LIA	Landes-Installateurausschuss
ÖIA	Örtlicher-Installateurausschuss
NB	Netzbetreiber
NDAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung)
SFH	Schornsteinfegerhandwerk
SHK	Sanitär-Heizung-Klima
TRGI	Technische Regeln Gasinstallationen (DVGW G 600, TRGI)
TRWI	Technische Regeln Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988)
TU	Technische Universität
TW	Trinkwasser
IU	Installationsunternehmen
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
VB EW	Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft
VfEW	Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZVSHK	Zentralverband Sanitär Heizung Klima

8. Anlagen

Anlage 1:	Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
Anlage 2:	Mustervorlage Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
Anlage 3:	Mustervertrag Netzbetreiber/Installationsunternehmen
Anlage 4 a:	Mustervorlage Werkstattabnahme Besichtigungsbericht
Anlage 4 b:	Mustervorlage Selbstbestätigung durch verantwortliche Fachkraft
Anlage 5:	Mustervorlage Installateur - Ausweis

Anlage 1: Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser - Qualifikation		Erforderliche Nachweise										
		Aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite oder aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit einschlägiger Rolleneintragung	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	erforderliche Praxiserfahrung in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung d. Regierung/HWK Ausübungsberechtigung d. Regierung/HWK
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Nachweis, dass das Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik bestanden wurde	X	X	X	X							
1.1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) ohne Nachweis, dass das Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik bestanden wurde	X	X	X	X	X						
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 -2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X	X							
2.1.	Meistertitel im Gas- und Wasser-Installateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X							
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X	X	X						
3.1.	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X						
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X		X ¹		O	O		X	
4.1.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X		X		O	O		X	
5.	Diplom-Ingenieur, Studienabschluss Bachelor oder Master Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X		X ¹		O	O		X	

X Zwingend erforderlich

X¹ Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen. Andernfalls muss der TRGI/TRWI Sachkundenachweis erfolgreich abgelegt werden.

O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein. NB/WWU können die Alternativen beschränken.

Hinweis: Siehe weitere Erklärungen auf Seite 9

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser – Qualifikation		Erforderliche Nachweise										
		Aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite oder aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit einschlägiger Rolleneintragung	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	erforderliche Praxiserfahrung in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomkunde	Ausnahmebewilligung d. Regierung/HWK Ausübungsberechtigung d. Regierung/HWK
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR: Meister im Handwerk (einschlägiges SHK Handwerk)	X	X	X	X	X ³		O	O			
7.	Ausnahmefall gem. § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten"	X	X	X						X ⁵		X
8.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk (Anlagenmechaniker SHK) oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X		X		X				X
9.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X ²	X ²					X
10.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk*	X	X	X	X	X		O	O			X
11.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X ⁷	X					X
12.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	X	X	X		X		X				X
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁶	X	X		X		X				X
14.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	O	O		X ⁴				
15.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	O	O		X ⁴				

- * Davon ausgenommen ist der Anschluss eines Gaskamins durch den Ofen- und Luftheizungsbauer-Meister mit 2-tägiger Zusatzausbildung
- X Zwingend erforderlich
- X² Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis -100-Std.-Lehrgang- erforderlich. Für die Eintragung „Wasser“ ist der TRWI-Sachkunde-Nachweis im Anschluss an den 240-Std.-Lehrgang nach ZVSHK/ZVEH – Verbändevereinbarung durch eine Prüfung gem. LIA Prüfungsverfahren des LIA Baden – Württemberg bzw. LIA Bayern zu erbringen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen LIA Prüfungsverfahren Baden – Württemberg bzw. Bayern.
- X³ Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Erfolgreicher Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.
- X⁴ Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.
- X⁵ Die Fortführung des Installateur-Vertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.
- X⁶ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig. Die fachliche Befähigung ist dem Netzbetreiber/ Wasserversorger unabhängig von der Dauer immer (z.B. der erfolgreiche Abschluss einschlägiger TRGI/TRWI-Lehrgänge, oder gleichwertige Nachweise)
- X⁷ Erfolgreicher Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss für SFH angepasst werden!).
- O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein. Netzbetreiber Gas oder Wasserversorger können die Alternativen beschränken.

Anlage 2: Mustervorlage Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis

☐ Gas

☐ Wasser

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (Anschrift, keine Postfachnummer)

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

Homepage

E-Mail

Geschäftsführer:

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

☐ Gas

☐ Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

☐ Gas

☐ Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

☐ Gas

☐ Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Anschrift der Werkstatträume:

☐ Werkstattwagen

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Anschrift der Werkstatträume:

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort Telefon

Notwendige Unterlagen (bitte als Kopie dem Antrag beilegen):

1. Handwerkliche Nachweise

- Handwerkskarte (Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle)
- Befähigungsnachweis (z. B. Meisterprüfungszeugnis, Diplomurkunde und zusätzlich Bestätigung der Teilnahme am Lehrgang zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - sogenannter 100-Std.- bzw. 80-Std.-Lehrgang -)
- Nachweis der fachspezifischen Berufspraxis

2. Allgemeine Nachweise

- Gewerbeanmeldung (Polizei, Gemeinde)
- Handelsregister-Auszug (nur bei juristischer Gesellschaftsform, z. B. GmbH)
- Betriebshaftpflicht (Bestätigung oder Kopie der Police, Deckungssumme gemäß den **Empfehlungen** des SHK-Fachverbandes)

Zu Versicherndes Risiko	Deckungssumme
Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5 Mio €
Tätigkeitsschäden	unbegrenzt

Werkstatträume/Werkstattwagen:

Hiermit wird das Vorhandensein von einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt / eines Werkstattwagens und ausreichendem Werk- und Hilfswerkzeug sowie Mess- und Prüfgeräten bestätigt, so dass alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachlichen Könnens ausgeführt werden können. Eine Werkstatt-Besichtigung erfolgt nach Vereinbarung. Dabei sind auch die im Besitz des Installationsunternehmens befindlichen Vorschriften und Richtlinien vorzulegen.

Alle im Zusammenhang mit der Eintragung in das Installateur-Verzeichnis anfallenden Daten werden zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Einer Weitergabe der auf mein/unser Installationsunternehmen bezogenen Daten stimme/n ich/wir zu.

Weitere Hinweise:

Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser ist der Abschluss eines Vertrages, der auf der Grundlage der "Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. November 2021" - vereinbart zwischen den verschiedenen Fachverbänden -, gestaltet ist.

Richtigkeit bestätigt durch die verantwortliche(n) Fachkraft(kräfte):

Ort, Datum Vorname Name Unterschrift

Ort, Datum Vorname Name Unterschrift

Ort, Datum Vorname Name Unterschrift

Anlage 3: Mustervertrag Netzbetreiber/WVU/Installationsunternehmen

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. November 2021

zwischen der/dem

- folgenden NB/WVU genannt -

und der/dem

- folgenden IU genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gem. § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom NB/WVU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB/WVU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB/WVU.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen* der Kunden ab**

§ 2 Zusammenarbeit

NB/WVU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung* sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammen zu arbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen* herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen* zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. einen vom NB/WVU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB/WVU den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB/WVU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen

nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

7. den NB/WVU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
 1. dem NB/WVU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
 2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
 3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB/WVU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB/WVU und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB/WVU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
 4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
 5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden,

6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB/WVU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem NB/WVU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen*, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB/WVU enge Verbindung zu halten,
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB/WVU und Kunde sachverständig zu beraten,
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen** Schilder und sonstige vom NB/WVU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften, usw. dem NB/WVU unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB/WVU

(1) NB/WVU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB/WVU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
2. das IU schriftlich verwarren,
3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,
5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Der NB/WVU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB/WVU

NB/WVU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB/WVU und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das IU in das beim NB/WVU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,**
7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

(IU)

(NB/WVU)

* = Nichtzutreffendes streichen,

** = ggf. durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen

Anlage 4 a: Mustervorlage Werkstattabnahme/ Besichtigungsbericht
Antrag auf Werkstattbesichtigung

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (Anschrift, keine Postfachnummer) Haus-Nr.

PLZ Ort

Anschrift der Werkstatträume: ☐ **Werkstattwagen**

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort Telefon

Verantwortliche Fachkraft: ☐ Gas ☐ Wasser

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Verantwortliche Fachkraft: ☐ Gas ☐ Wasser

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Verantwortliche Fachkraft: ☐ Gas ☐ Wasser

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

1. Bei der Besichtigung vorhandene Werkzeuge, Arbeitsmittel und Prüfgeräte:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Allgemein:		Allgemein:	
☐	Werkbank mit Schraubstock	☐	
☐	Geeignetes Werkzeug für die Installation	☐	
☐	Geeignetes und zulässiges Dichtungsmaterial	☐	
Gas:		Gas:	
☐	Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	☐	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
☐	Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	☐	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß G 465-4
☐	Messgerät zur Leckmengenmessung	☐	Messgerät vorzugsweise gemäß G 5952 (P)
☐	Tauspiegel	☐	Abgasanalysegerät
Wasser:		Wasser:	
☐	Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Wasserleitungen (Zeigermanometer)	☐	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät. (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
☐	Für Trinkwasser zugelassenes Gewinde-Schneideöl	☐	

2. Folgende Vorschriften und Richtlinien wurden nachgewiesen:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Gas:		Gas:	
☐	NDAV*	☐	
☐	Feuerungsverordnung (FeuV)*	☐	
☐	DVGW G 600 (A), (TRGI)	☐	Kommentar zu DVGW G 600 (A), (TRGI)
☐	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	☐	Kommentar zur DIN VOB 18381
Wasser:		Wasser:	
☐	AVBWasserV*	☐	
☐	Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	☐	
☐	DIN EN 806	☐	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“
☐	DIN EN 1717	☐	DVGW W 551 (A) „Verminderung von Legionellenwachstum“
☐	DIN 1988 (TRWI)	☐	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
☐	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	☐	Kommentar zur DIN VOB 18381

* = kostenfrei im Internet, z. B. unter www.gesetze-im-internet.de

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann

- ☐ umgehend ohne Bedenken vorgenommen werden.
- ☐ erst erfolgen, wenn die fehlenden Gegenstände vorhanden sind.
- ☐ erst nach erneuter Werkstatt-Besichtigung erfolgen.

Bemerkungen:

Besichtigung bestätigt:

Ort Datum

Prüfendes Unternehmen/NB/WVU:

Name NB/WVU/Instanz

Vorname, Name (Beauftragter/Prüfer)

Unterschrift

Geprüftes Unternehmen/VIU:

Name Firma (VIU)

Vorname Name (verantwortliche Fachkraft)

Unterschrift

Selbstbestätigung durch die verantwortliche Fachkraft

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (keine Postfachnummer)

Haus-Nr.

PLZ Ort

Anschrift der Werkstatträume:

☐ Werkstattwagen

Straße

Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon

Verantwortliche Fachkraft:

☐ Gas

☐ Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

☐ Gas

☐ Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

☐ Gas

☐ Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

1. Nachstehende Werkzeuge, Arbeitsmittel und Prüfgeräte sind vorhanden:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Allgemein:		Allgemein:	
☐	Werkbank mit Schraubstock	☐	
☐	Geeignetes Werkzeug für die Installation	☐	
☐	Geeignetes und zulässiges Dichtungsmaterial	☐	
Gas:		Gas:	
☐	Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	☐	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
☐	Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	☐	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß G 465-4
☐	Messgerät zur Leckmengenmessung	☐	Messgerät vorzugsweise gemäß G 5952 (P)
☐	Tauspiegel	☐	Abgasanalysegerät
Wasser:		Wasser:	
☐	Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Wasserleitungen (Zeigermanometer)	☐	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät. (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
☐	Für Trinkwasser zugelassenes Gewinde-Schneideöl	☐	

2. Es besteht Zugriff auf folgende einschlägige Vorschriften und Richtlinien:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Gas:		Gas:	
☐	NDAV*	☐	
☐	Feuerungsverordnung (FeuV)*	☐	
☐	DVGW G 600 (A), (TRGI)	☐	Kommentar zu DVGW G 600 (A), (TRGI)
☐	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	☐	Kommentar zur DIN VOB 18381
Wasser:		Wasser:	
☐	AVBWasserV*	☐	
☐	Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	☐	
☐	DIN EN 806	☐	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“
☐	DIN EN 1717	☐	DVGW W 551 (A) „Verminderung von Legionellenwachstum“
☐	DIN 1988 (TRWI)	☐	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
☐	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	☐	Kommentar zur DIN VOB 18381

Bemerkungen:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Werkzeuge, Arbeitsmittel, Prüfgeräte vorhanden sind und ständig Zugriff auf die oben genannten Richtlinien für die Herstellung, Veränderung, Instandhaltung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen besteht.

Ort

Datum

Name Firma (VIU)

Vorname Name (verantwortliche Fachkraft) Unterschrift

Anlage 5: Mustervorlage Installateurausweis (Textvorlage)

Name /Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Installateurausweis

☐ Gas

☐ Wasser

Ausweisnummer: _____

Für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Erdgas- und/oder Trinkwasseranlagen der Anschlussnehmer (Kunden) gemäß § 13 NDAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung) und § 12 AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) im Netzgebiet der (Name Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen)

für das Installationsunternehmen:

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (keine Postfachnummer) Haus-Nr.

PLZ Ort

Verantwortliche Fachkraft(kräfte):

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Der Ausweis ist gültig bis* _____

Bitte beachten:

1. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.
2. Der Ausweis ist nur gültig mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft**.
3. Änderungen der im Ausweis enthaltenen Angaben dürfen nur durch NB/WVU vorgenommen werden.
4. Der Ausweis bleibt Eigentum des NB/WVU und ist nach Löschung der Eintragung im Installateurverzeichnis zurückzugeben.
5. Der Verlust des Ausweises ist dem NB/WVU sofort mitzuteilen.

Alternativ: - Ausgestellt durch (Name Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen)

- Ausgestellt im Auftrag und Namen der (Name Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen)

Ort, Datum Name (Bevollmächtigter NB/WVU) Unterschrift

* = maximal 3 Jahre

** = Unterschriftsfeld auf Ausweis vorsehen